

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 7

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

13. Messerschmiede: Lehrstellen-Vermittlung des Schweiz. Messerschmiedemeister-Verbandes, Herr J. Birnmann, Messerschmiedemeister, Basel, Spalenberg 32.
14. Metzger: Sekretariat des Schweizer Metzgermeister-Verbandes, Werdmühleplatz 1, Zürich 1.
15. Photograph. Lehrstellen-Vermittlung des Schweiz. Photographen-Verbandes, Herr H. Lutz, Urania, Zürich 1.
16. Sattler. Sekretariat der Genossenschaft Schweiz. Sattlermeister, Bürgerhaus, Bern.
17. Schlosser: Sektionsvorstände des Schweizer Schlossermeister-Verbandes, in einzelnen Kantonen. Für Zürich: H. F. Kleret, Gletscherstraße, Zürich 8.
18. Schmiede und Wagner: Sekretariat des Schmiede- und Wagnermeister-Verbandes in Uetikon am See.
19. Schneider: Herr J. Herzog, Schneidermeister, Poststraße 8, Zürich.
20. Schreiner: Zentralsekretariat des Schweizer Schreinermeister-Verbandes, Unterer Mühlesteig 2, Zürich 1.
21. Schuhmacher. Herr H. Meili, Redaktor der „Schweiz. Schuhmacher Zeitung“, Minervastr., Zürich 7.
22. Spengler und Installateure: Sekretariat des Verbandes Schweiz. Spenglermeister und Installateure, Albanoort 53, Basel.
23. Tapezierer: Herr Karl Studach, Spelergasse, St. Gallen, zentrale Beratungsstelle des Verbandes Schweiz. Tapezierer- und Möbelgeschäfte.
- Weitere Beratungsstellen: In Zürich Herr H. Gnam, Tapezierermeister, Schanzengraben 3; in Basel Herr H. Schibli, Tapezierermeister, Missionsstraße; in Winterthur Herr Oskar Stierstorfer, Tapezierermeister; in Thun Herr A. Scharnhorst, Tapezierermeister; in Bern Herr H. Schweizer, Tapezierermeister, Theaterplatz; in Schaffhausen Herr H. Sellen, Tapezierermeister.
24. Zimmermann: Präsident des Schweiz. Zimmermeister-Verbandes, Herr R. Cassisch, Bern.

Die Lehrstellen-Vermittlung wird ferner besorgt von:

- a) Lehrlingspatronat in Aarau, Bern, Langnau, Genf, Glarus, Thal, St. Gallen, Schaffhausen, Weinfelden, Altdorf, Winterthur, Zürich.
- b) Verein der Freunde des jungen Mannes in Basel, Baden, Bern, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur, Zürich.
- c) Landeskirchliche Lehrstellen-Vermittlungen im Kanton Aargau: Zofingen; im Kanton Bern: Helmiswil; Ringgenberg, Kirchlindach, Langenthal; im Kanton Waadt: Olon, Ballins, Ballorbe, Champvent, Combremont le Grand; im Kanton St. Gallen: Au, Rheintal; im Kanton Zürich: Mönchaltorf, Embrach, Gossau, Zell (Töb- tal), Kilchberg.
- d) Das Arbeitsamt in allen größern Städten.
- e) Spezielle Vermittlungsstellen einzelner Städte wie Basel, Luzern, Rorschach usw.

Verschiedenes.

Maßnahmen zur Einschränkung des Gasverbrauchs. (Bundesratsbeschluss vom 27. April 1917 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 23. Januar 1917.) Dem Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Januar 1917 betreffend Maßnahmen zur Einschränkung des Gasverbrauchs wird folgender dritte Absatz beigelegt:

Die von den Verwaltungen der schweizerischen Gaswerke in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Anordnungen sind den betreffenden Kantonsregierungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn die Maßnahmen die öffentlichen

Interessen in erheblicher Weise verletzen oder wenn willkürliche oder offenbar zweckwidrige Anordnungen getroffen werden wollen. Gegen die Schlussnahme der Kantonsregierungen kann innert einer Frist von zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheidendes Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden.

Brennholzproduktion 1917/18. Der Direktor des Innern macht die Organe der aargauischen Forstverwaltung darauf aufmerksam, daß nach der gegenwärtigen Zettlage für den Winter 1917/18 eine vermehrte Brennholzproduktion auch in den Privatwaldungen in Erwägung gezogen werden muß.

Die Privatwaldungen sollen durch die Gemeindeförster sorgfältig durchgegangen werden, behufs Schätzung derjenigen Brennholzmengen, die im Winter 1917/18 auf dem Durchforstungs- und Lichtungswege geerntet werden könnten. Wo wegen Mangel an Gemeindeförstern kein Gemeindeförsterpersonal vorhanden ist, sind die Gemeinderäte zu ersuchen, sinngemäß zu handeln.

Die Schätzungen sind den Kreisforstämtern bis zum 30. Juni einzureichen.

Der Hausschwamm wurde früher nur in menschlichen Wohnungen gefunden, ist aber nach neuerlichen Beobachtungen schon im Walde verbreitet, so daß also hiernach die Gefahr seines Auftretens erheblich größer geworden ist. Die $\frac{1}{100}$ mm langen und halb so breiten Sporen dieses gefährlichen Pilzes bilden ein hellbraunes Pulver, das beim geringsten Luftzug leicht fortgeweht wird. Das sich daraus entwickelnde und unheimlich schnell ausbreitende Myzel des Pilzes besteht zunächst aus weißen vielfach verzweigten Fäden, die sich auf Kosten des befallenen Holzes zu gelben hautartigen Strängen ausbilden und schließlich nach vollständiger Ausfaulung der Holzteile absterben. Nach dieser Zeit wird das zerfällte und zerrissene Holz ganz trocken. Das gefährliche Fortwuchern des Pilzes ist aber nur da möglich, wo Feuchtigkeit vorhanden und Licht und Luft fehlen. Es werden daher Schwellen, Lagerhölzer und Fußböden, die auf feuchtem Erdboden ruhen sollten, ohne durch eine bewegliche Luftschicht davon getrennt zu sein, am ehesten von diesem Schwamm befallen. Nach Professor Glinzern bietet im besonderen Holz und Mauerwerk, welches durch menschlichen Urin verunreinigt wird, eine höchst empfängliche Brutstätte zur Verbreitung dieses Pilzes. In gleicher Weise ist Lehmschlag zur Ausfüllung der Zwischendecken wegen seiner Aufnahmefähigkeit für Wasser und dem Umstand der längeren Festhaltung desselben ein Material, das wegen seiner schädigenden Eigenschaften zu genanntem Zwecke nicht verwendet werden sollte.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telefon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

2195

höchste Leistungsfähigkeit.